

Kleine Anfrage A. Jans zum Stimmrecht 18

Antwort des Stadtrates vom 25. November 1980

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung vom 11. November 1980 hat Gemeinderat A. Jans folgende Kleine Anfrage eingereicht:

- 1) Welche Vorarbeiten müssen auf kantonaler und auf städtischer Ebene noch gemacht werden, damit das Stimmrecht 18 in Kraft treten kann?
- 2) Wann können die 18-Jährigen das erste Mal von ihrem Stimm- und Wahlrecht Gebrauch machen, falls die eidgenössische Er-wahrung der Zuger Verfassungsänderung in der Dezember-Session 1980 erfolgt?
- 3) Welche Massnahmen können auf städtischer Ebene ergriffen werden, damit das Stimmrecht 18 möglichst bald in Kraft tritt? Ist der Stadtrat bereit, allenfalls solche Massnahmen zu ergreifen?"

Zu diesem Thema richtete die Direktion des Innern am 2. Oktober 1980 folgendes Kreisschreiben an die Gemeinden des Kantons Zug:

"Das Zugervolk hat am 28. September 1980 der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre zugestimmt. Diese Aenderung der Kantonsverfassung tritt jedoch erst nach der Ge-währleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Die Bundesversammlung wird die Verfassungsänderung frühestens in der Wintersession 1980, eher aber in der Frühjahrssession 1981, behandeln. Ueber den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens werden wir Sie orientieren.

Wir bitten Sie, die Aufnahme der 18-Jährigen (bei Inkrafttreten 1980: Jahrgang 1962, bei Inkrafttreten 1981: Jahrgang 1963) für das Stimmregister frühzeitig vorzubereiten und gegebenen-falls mit der kantonalen Zentralstelle für Datenverarbeitung (ZDV) abzusprechen."

Die gestellten Fragen können deshalb wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1:

Bisher wurde der Jahrgang der 19jährigen ins Stimmregister auf-genommen. Künftig werden die gleichen Arbeiten bereits für die 18jährigen ausgeführt. Weitere organisatorische Arbeiten sind deshalb von den Einwohnergemeinden nicht zu erledigen.

Zu Frage 2:

Das Stimmrecht kann ausgeübt werden, sobald die eidgenössische Erwahrung der Verfassungsänderung erfolgt ist und zwar bereits an der nächst folgenden Abstimmung. Es ist selbstverständlich, dass die Stimmberechtigung für gemeindliche und kantonale Angelegenheiten gleichzeitig in Kraft tritt.

Zu Frage 3:

Die erforderlichen Massnahmen sind bereits getroffen worden (siehe Frage 1).

Aus der Antwort können Sie entnehmen, dass das Stimmrecht für 18jährige nur nach Erwahrung der Verfassungsänderung durch die eidgenössischen Räte in Kraft treten kann.

Zug, 25. November 1980

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
W.A. Hegglin A. Grünenfelder